
Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz

Vom 29. September 1978 (Stand 1. Januar 2009)

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes¹⁾

vom Grossen Rat erlassen am 29. September 1978²⁾

Art. 1 Meldepflicht

¹ Die Sozialbehörde der Wohngemeinde meldet innert 30 Tagen der zuständigen Stelle für Unterstützungen beim kantonalen Departement für Volkswirtschaft und Soziales jeden Unterstützungsfall zur Weiterleitung an die Sozialbehörde der Bürgergemeinde. Die Anzeige erfolgt unter Angabe von Art und voraussichtlichem Mass der Unterstützung. Die gleiche Meldepflicht besteht für wesentliche Änderungen in der Art und im Mass der Unterstützung.

² Für Bürger von Staaten, die Kraft Staatsvertrages ersatzpflichtig sind, ist die Meldung sofort zu erstatten.

Art. 2 Amtsführung der Sozialbehörde

¹ Die Sozialbehörden der Gemeinden sind verpflichtet, für jeden Unterstützungsbezüger ein besonderes Unterstützungskonto zu führen.

² Die Rechnungen für den Anteil der Bürgergemeinde und des Kantons sind innert Monatsfrist nach Ablauf eines jeden Quartals der kantonalen Stelle für Unterstützungen einzureichen.

³ Die Sozialbehörden der Gemeinden, welche ihre Pflichten gemäss den geltenden Gesetzen des Bundes³⁾ und des Kantons⁴⁾ für die Unterstützung Bedürftiger nicht erfüllen, werden vom zuständigen Departement gemahnt.

¹⁾ BR [546.250](#)

²⁾ B vom 12. Juni 1978, 200; GRP 1978/79, 385 und 423

³⁾ BG über die Unterstützung Bedürftiger, SR [851.1](#)

⁴⁾ BR [546.250](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Hilfeleistung in besonderen Fällen

¹ Als Hilfeleistung in besonderen Fällen im Sinne des Gesetzes gilt:

- a) die Unterstützung bedürftiger Durchreisender, sofern sie keinen Aufenthalt im Kanton begründen;
- b) die ausserordentliche Hilfeleistung, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

² Über den eingeräumten Kredit verfügt das zuständige Departement. Beiträge von mehr als 4000 Franken im Einzelfall für ausserordentliche Hilfeleistungen bewilligt die Regierung.³⁾

Art. 4 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Vollziehungsverordnung tritt mit dem Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger in Kraft. Gleichzeitig werden die Vollziehungsverordnung vom 19. November 1954 zum Gesetz über die öffentliche Armenfürsorge⁴⁾ und die Verordnung über die Armenpolizei vom 25. November 1955⁵⁾ aufgehoben.

³⁾ Mit Art. 13 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR [170.340](#) wird die Befugnis zur Bewilligung von Beiträgen bis 50 000 Franken im Einzelfall für ausserordentliche Hilfeleistungen an das Departement delegiert; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

⁴⁾ aRB 1437 und AGS 1970, 216

⁵⁾ aRB 1440

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
29.09.1978	01.01.1979	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	29.09.1978	01.01.1979	Erstfassung	-